

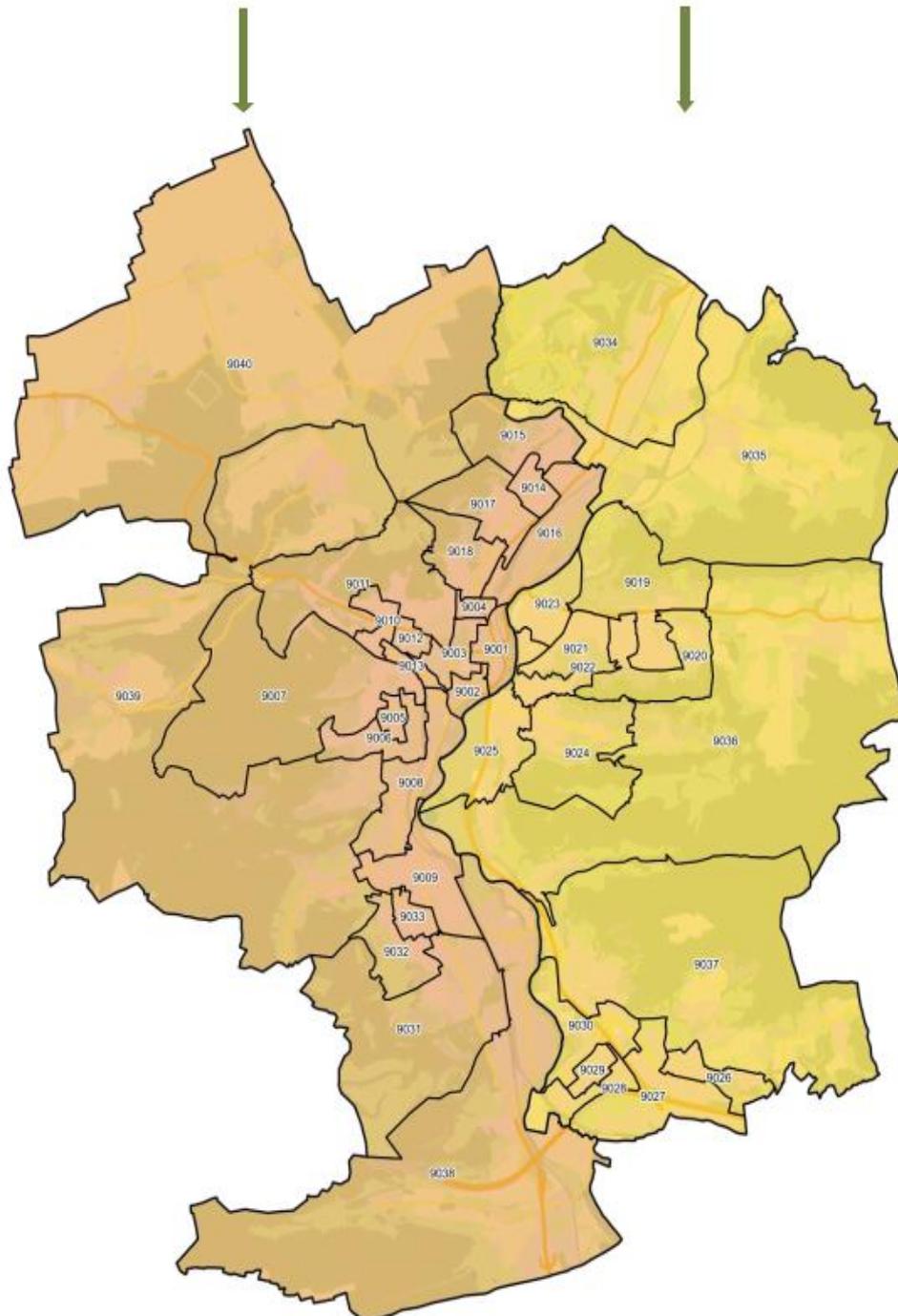
40 Briefwahlbezirke zur Thüringer Landtagswahl am 01.09.2024

Landtagswahlkreis 37 – Jena I

(westlich der Saale ohne die
Ortsteile Zwätzen und Lößstedt)

Landtagswahlkreis 38 – Jena II

(östlich der Saale mit den
Ortsteilen Zwätzen und Lößstedt)



Für die Durchführung der Landtagswahl in der Stadt Jena ist das **Team Wahlen** zuständig. Die Anschrift lautet:

Hausadresse:

Stadt Jena
Wahlbehörde
Am Anger 15
07743 Jena

Postanschrift:

Stadt Jena
Wahlbehörde
07703 Jena

Wahlzentrale am 01.09.2024:

Engelplatz 1 (Bürgerdienste)
07743 Jena

Inhalt

Seite

	Kontakt zum Team Wahlen	2
	Handlungsablauf am Wahltag im Überblick	2
1	Vorbemerkungen	2
2	Wahlgebiet, Stimmzettel, Umschläge	3
3	Besetzung der Briefwahlvorstände	3
4	Ausstattung des Briefwahlvorstandes	3
5	Grundsätze der Beschlussfassung	3
6	Aufgaben vor Beginn der Auszählung	3
7	Übernahme der Wahlbriefe	4
8	Zählung und Zulassung der Wahlbriefe	4
9	Ermittlung des Wahlergebnisses	5
10	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen	5
11	Vergütung	6
	Anlagen 1 – 4	

Kontakt zwischen Wahlvorstand und Wahlleitung am 01.09.2024:

Das Briefwahlzentrum befindet sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena.

Speziell in Fragen der Briefwahl geschulte Mitarbeiter stehen für dort am Wahltag ab 14:30 Uhr persönlich und unter der Nummer 03641 / 49 2911 zur Verfügung.

Im Vorfeld wurden dem Team Wahlen private Handynummern mitgeteilt. Es muss zu jedem Zeitpunkt am Wahltag sichergestellt sein, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes mit Handy im Wahlraum erreichbar ist.

Die Handys bitte bei Einsatzbeginn sofort anschalten und am Wahltag ständig betriebsbereit halten.

Am Wahltag mitzubringende Unterlagen:

- diese Anleitung
- Schulungsunterlagen (Beschreibung der Regelfälle)
- Privathandys und ggf. Netzteil
- Berufungsschreiben

Wichtige Telefonnummern			
Vor dem Wahltag: ⇒ Alle Anfragen zum Wahlhelfer -Einsatz	Mo-Do: Fr:	8:00-17:00 Uhr, 8:00-13:00 Uhr	03641 494455
Am Vortag der Wahl ⇒ Alle Anfragen zum Wahlhelfer -Einsatz	Sa:	9:00-13:00 Uhr	
Am Wahltag: ⇒ für alle Fragen , insbesondere bezüglich: - der Besetzung des Wahlvorstandes oder Fragen diesbezüglich - fehlende Unterlagen, Formulare o.ä. - der Auszählung der Stimmen			03641 49 2900 oder 03641 49 2911
Schnellmeldung der Wahlergebnisse			03641495555
Bei ernsthaften Störungen der Wahlhandlung (z. B. randalierende Personen, Feuer ausbruch, Bombendrohung) rufen Sie bitte: 1. die zutreffende Notrufnummer und dann 2. die Wahlzentrale an.			1. Notrufe: Polizei: 110 Feuerwehr: 112 Rettungsdienst: 112 2. 03641 492900

Handlungsablauf am Wahltag im Überblick

Zeit	Arbeitsschritt	Einzelne Tätigkeiten
Bis 15:00 Uhr	Eintreffen Mitglieder des Briefwahlvorstandes in dem jeweiligen Wahlraum	Einweisung durch Vertreter aus der Wahlzentrale; Prüfung, ob alle benötigten Wahlunterlagen vorhanden sind
anschließend		Einweisung und Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher; ggf. Zuweisung neuer Funktionen im Wahlvorstand
ca. 15:15 Uhr	Übergabe der Wahlbriefe	Wahlbriefe befinden sich in Postkisten. Für die Aufnahme der Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe wird eine Wahlurne bereit gestellt (siehe Kapitel 4)
Ab 15:15 Uhr	Zulassung der Wahlbriefe	Zählung und Prüfung der Wahlbriefe (siehe Kapitel 8)
nach 18:00 Uhr	ggf. Übergabe weiterer Wahlbriefe an die Briefwahlvorstände	Zählung und Prüfung dieser Wahlbriefe (siehe Kapitel 8)
Ab 18:00 Uhr	Ermittlung des Wahlergebnisses	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, telefonische Schnellmeldung unter der Nummer 03641 / 495555 (siehe Kapitel 9, Wahl Niederschrift (Anlage 3), dort Abschnitt 3 und 4, Auszähl schema in Anlage 4)
nach Auszählung (ca. 21:00 Uhr)	Fertigstellung der Wahl Niederschrift, Verpacken der Wahlunterlagen	- Wahl Niederschrift fertigstellen und unterschreiben, Anlagen beifügen; - Wahl Niederschrift und deren Anlagen in den dafür vorgesehenen Versandumschlag einlegen; - ausgezählte Stimmzettel und Wahlscheine nach Vorschrift verpacken, Wahlutensilien verstauen
anschließend	Übergabe der Wahlunterlagen an MitarbeiterInnen der Wahlzentrale in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena	Übergabe der Wahl Niederschrift sowie der Wahlkiste inklusive gezählter Stimmzettel , an MitarbeiterInnen in der Wahlzentrale in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena

1 Vorbemerkungen

Am 01.09.2024 wird der 8. Thüringer Landtag, oberstes Gesetzgebungsorgan des Freistaates Thüringens, gewählt. **Wahlberechtigt** sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Freistaates Thüringen ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten und nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Jeder darf sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Jeder Wähler hat **zwei Stimmen**: eine Wahlkreisstimme (für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten) und eine Landesstimme (für die Wahl der Landesliste einer Partei). Für die Durchführung der Landtagswahl gelten das Gesetz Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (**ThürLWG**) und die Thüringer Landeswahlordnung (**ThürLWO**). Diese Rechtsgrundlagen werden den Wahlvorständen als Bestandteil ihrer Wahlunterlagen übergeben und sind im Wahllokal zu jedermanns Einsicht auszulegen.

2 Wahlgebiet, Stimmzettel, Umschläge

Insgesamt ist das Wahlgebiet, der Freistaat Thüringen, in 44 Wahlkreise eingeteilt, von denen zwei auf dem Gebiet der Stadt Jena liegen. Wahlkreis 37 Jena I (einschließlich Lößstedt und Zwätzen), westlich der Saale und Wahlkreis 38 Jena II, östlich der Saale. Für die Landtagswahl wurden 40 Briefwahlbezirke gebildet. Diese befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena.

	Nummer
Wahlkreis 37	9001
	9002
	9003
	9004
	9005
	9006
	9007
	9008
	9009
	9010
	9011
	9012
	9013
	9014
	9015
	9016
	9017
	9018
	9031
	9032
9033	
9038	
9039	
9040	
Wahlkreis 38	9019
	9020
	9021
	9022
	9023
	9024
	9025
	9026
	9027
	9028
9029	
9030	
9034	
9035	
9036	
9037	

Zu beachten ist, dass **in jedem der zwei Wahlkreise gesonderte Stimmzettel** gelten.

Die Stimmzettel (siehe Anlage 1) sind für den WK 37 weißlich mit den Maßen 21 x 41 cm und für den WK 38 blassrosa mit den Maßen 21 x 41 cm und rechts oben schräg abgeschnitten zur Anlage in Schablonen für sehbeeinträchtigte Wähler.

3 Besetzung der Briefwahlvorstände und Öffentlichkeit

Für jeden Wahlvorstand wurden ein Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter und i.d.R. fünf Beisitzer berufen. Bei etwaigen Ausfällen am Wahlsonntag sind die Wahlvorsteher vor Ort angehalten, Umbesetzungen vorzunehmen. Bei Problemen entscheiden die in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena anwesenden MitarbeiterInnen der Wahlzentrale. Bitte rufen Sie auch an, wenn sich andere Personen, als auf der Einsatzliste aufgeführt sind, bei Ihnen melden.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Es hat jede Person Zutritt zum Wahlraum, soweit dies **ohne Störung der Auszählung** möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum und regelt bei Andrang den Zutritt.

4 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Jeder Briefwahlvorstand erhält **Postkisten**, die mit den Wahlbriefen befüllt sind, eine **leere Wahlurne** zur Aufnahme der Stimmzettelumschläge nach Zulassung der Wahlbriefe, eine Kiste mit Materialien, die nach der Auszählung zur Aufnahme der Stimmzettel dient und Müllsäcke, die zur Aufnahme der Wahlbriefumschläge sowie Stimmzet-

telumschläge nach Auszählung der Briefwahl dienen, sofern diese nicht der Niederschrift (Beschlussfassungen) beizufügen oder separat (Niederschrift Punkt 5.8 leer abgegebene Stimmzettelumschläge) zu verpacken sind.

In der **Wahlkiste** sind u.a. die folgenden Materialien enthalten:

- **Arbeitsbox mit:**
 1. Vordruck der Wahlniederschrift mit beschrifteten Umschlägen (auch für Anlagen)
 2. Schnellmeldeformular
 3. aktuelle Liste der eingesetzte Mitarbeiter (zur Eintragung der Anwesenheit und Unterschrift für die Abrechnung der Entschädigung), Liste mit den Räumen aller Briefwahllokale
 4. Verzeichnis über für ungültig erklärten Wahlscheine
 5. beschriftete Versandumschläge für die Aufnahme der Unterlagen nach der Auszählung
 6. Siegelmarken
- Rechtsgrundlagen, Schulungsunterlagen, Hinweise des Landeswahlleiters zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
- diverse Materialien, Schreibblock, Verpackungsmaterial, Strick, Schere, etc

5 Grundsätze der Beschlussfassung

Ein Briefwahlvorstand ist während der Zulassung der Wahlbriefe beschlussfähig, wenn **mindestens drei Mitglieder** anwesend sind, darunter der Vorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter. Während der gesamten Tätigkeit sollen immer **alle Mitglieder** (mindestens fünf) des Briefwahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorstand entscheidet mit **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

6 Aufgaben vor Beginn der Auszählung

Der Wahlvorsteher teilt die Aufgaben zu und weist die Beisitzer ein. Vor Beginn der Tätigkeit verpflichtet er die Wahlvorstandsmitglieder mündlich durch Verlesen des folgenden Textes:

Sie sind von der Stadt Jena als Wahlhelfer berufen worden. Daraus ergibt sich die Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Später erscheinende Mitglieder des Wahlvorstandes werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

7 Übernahme der Wahlbriefe

Gegen 15:00 Uhr werden dem Briefwahlvorstand durch Beauftragte der Wahlzentrale die Wahlbriefe in **Postkisten** übergeben. Jeder Briefwahlvorstand erhält die Wahlbriefe **eines** Briefwahlbezirkes (Aufteilung vgl. Karte Seite 1). Die Öffnung der Wahlbriefe erfolgt maschinell durch Beauftragte der Wahlzentrale.

Prüfliste vor Arbeitsbeginn	Prüf- vermerk
1. Ist ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine für diesen Wahlkreis übergeben worden?	
2. Sind die Vordrucke für die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung vorhanden?	
3. Sind der Versandumschlag (für die Wahlniederschrift samt Anlagen) sowie die Versandumschläge (mit Etiketten) für die Verpackung der Wahlunterlagen am Abend vorrätig?	
4. Wurde eine Wahlurne für die Aufnahme der Stimmzettelumschläge nach Zulassung der Wahlbriefe übergeben und wurde geprüft, dass sie leer ist, bevor die Stimmzettelumschläge eingeworfen wurden?	
5. Wurde die leere Wahlurne mit dem ggf. beiliegenden Schloss verschlossen, in jedem Fall aber versiegelt? Schlüssel sicher aufbewahren. KEINE Öffnung vor Schluss 18:00 Uhr!	
6. Sind die Mitglieder des Briefwahlvorstandes eingewiesen und verpflichtet?	

Die noch bis 18:00 Uhr bei der Wahlzentrale eingehenden Wahlbriefe werden ebenso den zuständigen Briefwahlvorständen zugeteilt, das heißt, **alle** Briefwahlvorstände können bis **kurz nach 18:00 Uhr** weitere Wahlbriefe erhalten. **Vorher dürfen keine abschließenden Eintragungen der Anzahlen in die Wahlniederschriften erfolgen!** **Auch die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt maschinell durch Beauftragte der Wahlzentrale!**

8 Zählung und Zulassung der Wahlbriefe

Die Prüfung über die Zulassung der Wahlbriefe, die sofort nach Übergabe der Wahlbriefe (15:00 Uhr) beginnt, ist möglichst bis 18:00 Uhr abzuschließen.

Wahlvorstände, bei denen Probleme bei der Zulassung auftreten, wenden sich frühzeitig an die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale auf den Etagen oder an die Nummer 03641/ 49 2911.

Zählung der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand entleert zunächst die übergebenen Postkisten auf dem Auszähltisch. Bereit gestellt wird ebenso die leere Wahlurne.

Die roten Wahlbriefe werden gezählt, dabei erfolgt die Kontrolle, ob die Wahlbriefe den richtigen Bezirken zugeordnet wurden. Wird ein „**Irrläufer**“ entdeckt, so erfolgt der Austausch unter den Briefwahlbezirken eigenverantwortlich bzw. über die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale auf den Etagen. Diese Umschläge werden nicht bei dem Wahlbezirk mitgezählt, der nicht zuständig ist.

Das Ergebnis der Zählung wird in der Wahl Niederschrift unter **Abschnitt 2.3** eingetragen. Die kurz nach 18:00 Uhr übergebenen weiteren Wahlbriefe sind unter **Abschnitt 2.4** der Wahl Niederschrift einzutragen.

Zulassung der Wahlbriefe

Anschließend werden die roten Wahlbriefe sorgfältig geöffnet. Ihnen wird jeweils der weiße (WK 37) bzw. blaue (WK 38) Wahlschein und der grüne Stimmzettelumschlag entnommen. Hierbei wird auch die **Nummer des Wahlscheines** mit dem **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** in diesem Wahlkreis verglichen.

Während dieser Prüfungen dürfen **nur** die roten Wahlbriefe, **nicht** aber die grünen Stimmzettelumschläge geöffnet werden. Die nicht zu beanstandenden grünen Stimmzettelumschläge werden **ungeöffnet** in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden in 10er-Stapeln separat gelagert. Die roten Wahlbriefumschläge kommen in den dafür vorgesehenen Müllsack.

Findet sich ein solcher weißer (WK 37) bzw. blauer (WS 38) Wahlschein nicht oder **weicht der Wahlbrief in anderen Punkten vom Normalfall** ab, so ist dieser **Wahlbrief vollständig** mit allen darin enthaltenen Unterlagen dem **Wahlvorsteher** zu übergeben.

Danach wird über jeden beanstandeten Wahlbrief abgestimmt.

Zurückzuweisen sind Wahlbriefe, wenn die unter **Abschnitt 2.5.3** der Wahl Niederschrift aufgeführten Tatbestände zutreffen. Dabei ist über jeden Einzelfall, der Anlass zu Bedenken gibt, im Briefwahlvorstand gesondert zu entscheiden. Vermerk über **Zurückweisung und Angabe des Grundes auf der Rückseite des Wahlbriefes und in der Wahl Niederschrift!**

Abschließend wird die **Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe** ermittelt und in die Wahl Niederschrift eingetragen. Diese werden - mit dem vollständigen Inhalt - dem Schriftführer zur Verwahrung übergeben. Sie sind der **Wahl Niederschrift beizufügen**. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden bei der Auszählung der Stimmen **nicht** berücksichtigt. Sie sind keine ungültigen Stimmen bzw. Stimmzettel.

Dann wird die Anzahl der **durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe** ermittelt und in die Wahl Niederschrift eingetragen. Diese Wahlbriefe werden nun wie ein „Normalfall“ behandelt, der grüne Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gesteckt und der rote Wahlbriefumschlag in den Karton zu den anderen. Auf dem Wahlschein, sofern dieser Anlass der Beschlussfassung war, wird das Abstimmungsergebnis und der Grund für die Zulassung vermerkt. Diese Wahlscheine sind mit der Niederschrift abzugeben und werden vom Schriftführer verwahrt.

Die **unbeanstandeten getrennt gesammelten Wahlscheine** werden **abschließend gezählt**. Hierin enthalten sind nun auch die Wahlscheine, die erst durch Beschlussfassung zugelassen wurden und vom Schriftführer verwahrt werden. Das Ergebnis wird in der Wahl Niederschrift im **Abschnitt 3.2.1** eingetragen.

Die leeren roten Wahlbriefumschläge werden im Müllsack verstaut.

Sind Sie mit der Zulassung aller Wahlbriefe **vor 18:00 Uhr fertig**, so gönnen Sie sich eine Pause, aber lassen Sie die **Unterlagen niemals unbeaufsichtigt**. Die Räume können bei Bedarf auch abgeschlossen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale vor Ort.

9 Ermittlung des Wahlergebnisses (ERST AB 18:00 UHR nach Übergabe noch eingegangener Wahlbriefe oder Fehlmeldung!!)

Der Wahlvorstand stellt für den Briefwahlbezirk fest:

1. die Zahl der Briefwähler,
2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen und
5. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

Die **Vorgehensweise** bei der Auszählung der Wahl ist detailliert in der **Wahl Niederschrift** beschrieben (Muster siehe Anlage 3, dort Abschnitte 3. und 4.) und im **Auszähl Schema** (Anlage 4). Bitte arbeiten Sie diese Punkt für Punkt ab.

Bei der Auszählung der Stimmzettel beachten Sie bitte, dass der Wähler seine Stimme durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnen kann. Außerdem gilt grundsätzlich jede nicht abgegebene Stimme als ungültige Stimme. Völlig ungekennzeichnete Stimmzettel erzeugen demzufolge eine ungültige Wahlkreis- und eine

ungültige Landesstimme. Wurde nur eine (gültige) Stimme abgegeben, so ist (nur) die fehlende als ungültige Stimme zu zählen. Bitte nutzen Sie auch die Kontrollrechnungen für Prüfzwecke.

Wahlvorstände, bei denen Probleme bei der Auszählung auftreten, wenden sich frühzeitig an die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale vor Ort oder an die Nummer 03641 / 49 2911.

Schnellmeldung

Der Wahlvorsteher übermittelt unmittelbar nach Abschluss der Auszählung telefonisch unter der **03641 49 5555** das in der Schnellmeldung einzutragende, ermittelte Ergebnis. Entstehen Probleme, weil das Ergebnis nicht plausibel ist und daher vom Erfasser nicht angenommen wird, wendet sich der Briefwahlvorstand sofort an eine MitarbeiterIn vor Ort oder an die Nummer 03641 / 49 2911. Der Erfasser ist für die Problemlösung **nicht** zuständig.

Wahlniederschrift

Nach der Schnellmeldung wird die Wahlniederschrift fertig gestellt und anschließend von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes seine Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Wahlniederschrift samt Anlagen wird in einen gesonderten, bereits beschrifteten braunen Versandumschlag eingelegt und bis zur Übergabe an die Wahlzentrale vom Schriftführer verwahrt. Dieser Umschlag wird **nicht** versiegelt.

Die übrigen Unterlagen werden in die bereits beschrifteten braunen Versandumschläge verpackt und versiegelt - siehe hierzu **Abschnitt 5.8 der Wahlniederschrift** - und in die Wahlkiste gelegt.

In der **Plastiktüte** wird das Büromaterial verpackt, soweit es im Wahlgeschäft nicht aufgebraucht wurde. Anschließend wird auch die Plastiktüte in die Wahlkiste gelegt.

Entfernen Sie bitte alle Hinweise im und am Wahlraum bzw. am Mobiliar. Hinterlassen Sie den Raum am Schluss bitte so, wie Sie diesen morgens vorgefunden haben.

Erst nach Ermittlung eines plausiblen Wahlergebnisses, Unterzeichnung der Wahlniederschrift, dem Verpacken der Unterlagen und dem Aufräumen des Wahllokals ist die **Tätigkeit des Wahlvorstandes für alle außer dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer beendet**.

10 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Wahlkiste mit den Unterlagen und die Wahlurne sind im Erdgeschoss der Gemeinschaftsschule abzugeben.

Die **Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen** (beschlussgefassten Wahlscheinen, Beschlussstimmzettel, Vermerke u.a.) erfolgt an die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale in den **Etagen der Gemeinschaftsschule Wenigenjena**. Alle weiteren Unterlagen und Pakete (Niederschrift Punkt 5.8) werden an die MitarbeiterInnen im Erdgeschoss der Gemeinschaftsschule Wenigenjena übergeben. Es kann aufgrund dieses Ablaufes zu Wartezeiten kommen. Mit der Übergabe der Wahlunterlagen an die MitarbeiterInnen der Wahlzentrale und den dort zu leistenden Unterschriften ist auch die **Tätigkeit des Wahlvorstehers und des Schriftführers beendet**.

11 Vergütung

Jeder Wahlvorsteher erhält die Besetzungsliste. Auf der Liste unterschreiben alle Mitglieder des Wahlvorstandes und notieren die genaue Einsatzzeit. Die vom Wahlvorsteher unterschriebene Liste übergibt der Wahlvorsteher den Verantwortlichen der Wahlzentrale mit der Wahlniederschrift. Die Auszahlung erfolgt an die hinterlegte Bankverbindung.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Stimmzettel

Anlage 2: Muster Wahlschein

Anlage 3: Muster Wahlniederschrift

Anlage 4: Merkblatt für Beisitzer inklusive Auszählschema

VIELEN DANK
FÜR IHR
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

GUTES GELINGEN AM WAHLTAG

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Thüringer Landtag am 01. September 2024

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder vorgesehener Briefwahlbezirk

oder

¹⁾ Wahlschein gem. § 23 Abs. 2 ThürLWO

geboren am ²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.

Jena, den _____



i. A.

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

³⁾ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Ort, Datum





Unterschrift des Wählers

Datum, (Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾



Datum, (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeinde ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Anzahl eintragen

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind.
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Punkt 2.5 der Wahl Niederschrift).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)
Ein Beauftragter des/der

Anzahl eintragen

überbrachte um Uhr Minuten
weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den

Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Abschnitt 3.)

insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Nummer 2.5.3)

Anzahl eintragen

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe

Anzahl eintragen

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Abschnitt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt

..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

Anzahl eintragen

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und

in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Anzahl eintragen

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine

- mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3).
- weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2).

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 70 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen.)
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Nummer 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge gemeinsam auszuzählen (ab Nummer 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... **Stimmzettelumschläge (=Wähler)**

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe

B = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

Die Prüfung der Zahlen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine ergab:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1
- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
 - c) einen Stapel mit **leeren Stimmzettelumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln**
 - d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 - e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.3.1 a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.3.1 a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu

Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.3.1 e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.3.1 c) mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Besitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Besitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.3.1 a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen und

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3 Sodann übergab der Besitzer, der den nach Nummer 3.3.1 b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst **getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten** und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.3.1 e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Besitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3.2 Anschließend **ordnete** der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.3.1 b) neu, und zwar **nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen**. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.4 Die Zählungen nach Nummer 3.3.2 und Nummer 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Landesstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Wahlkreisstimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zähl-

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Nummer 3.3.1 d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die **Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme** abgegeben worden waren, **getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme** zugefallen war,
- b) die **Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme** abgegeben worden war, **getrennt nach den Wahlvorschlägen**, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die **leer abgegebenen Stimmzettelumschläge** und die ungekennzeichneten und eindeutig **ungültigen Stimmzettel** und
- d) die **Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken** gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die **Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken** gegeben hatten und
die **Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln**,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

ten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden

Nummern bis beigefügt.

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt

5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]
zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)					
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				
Gültige Wahlkreisstimmen:					
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
D5	5.				
D6	6.				
D7	7.				
D8	8.				
D9	9.				
D10	10.				
D11	11.				
D12	12.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl Landeslisten (Landesstimmen)					
Summe E + F muss mit B übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				
Gültige Landesstimmen:					
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
F5	5.				
F6	6.				
F7	7.				

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

durch

an übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher

1.

Der Stellvertreter

2.

Der Schriftführer

3.

Ort und Datum

--	--

Die übrigen Beisitzer

4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt

sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelschlägen sowie,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Punkt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

Der Briefwahlvorsteher

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
--

Anlage 4: s. Auszählschema für die Landtagswahl (Briefwahl)

Die Ergebnisse werden in den Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragen.